

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge
„Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“

der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 7. Juli 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge
„Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 7. Juli 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“ der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn vom 28. August 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 39 vom 10. September 2020), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Dependency and Slavery Studies“ und „Slavery Studies“ der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn vom 5. September 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 72 vom 12. September 2025), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften“

2. § 6 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „16“ wird durch die Angabe „17“ ersetzt.

bb) Die Angabe „zwölf“ wird durch die Angabe „13“ ersetzt.

- b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „(Webseite, Campusmanagementsystem (BASIS)) oder in sonstiger geeigneter Weise“ eingefügt.

- c) Die Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig

unterschiedenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.“

- d) Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt: „§ 25 HG und § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleiben hiervon unberührt.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei den Bewertungen dieser Studienleistungen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern lediglich um vorbereitende Maßnahmen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Abweichend davon gilt für Klausuren, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, § 17 Absatz 3 Satz 1. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen durch Einstellung im Campusmanagementsystem (BASIS) bekanntzugeben.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Sind zwei Prüfer*innen an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Absatz 2 verfahren. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 21 Absatz 4 und 5 geregelt.“

5. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 14
Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften“**

6. In § 15 Absatz 4 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Multiple-Choice-Verfahren**

(1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Eine Klausur im Multiple-Choice-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben der Klausur durch Markieren vorgegebener Antworten zu beantworten sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar sowie auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet. Die Prüfer*innen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfer*innen erstellen gemeinsam ein Bewertungsschema, in dem die in der Klausur insgesamt erreichbare Punktzahl, die nach Absatz 6 für das Bestehen der Klausur zu erreichende Mindestpunktzahl (absolute Bestehensgrenze) sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben durch Zuordnung der für eine korrekt beantwortete Aufgabe erreichbaren Punktzahl festgelegt wird.

(4) Multiple-Choice-Klausuren können sowohl Single-Select-Aufgaben als auch Multiple-Select-Aufgaben beinhalten. Dabei gilt Folgendes:

1. Bei Single-Select-Aufgaben ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
2. Multiple-Select-Aufgaben können wie folgt gestellt werden:
 - a) Alle Antwortmöglichkeiten sind vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Korrekte Kennzeichnungen werden mit der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet; inkorrekte oder fehlende Kennzeichnungen werden mit null Punkten bewertet;
 - b) Von mehreren Antwortmöglichkeiten sind mehrere Antworten richtig; die konkrete Anzahl ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe wird nach der Anzahl der richtigen Markierungen gemäß der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

Das jeweilige Bewertungsschema kann vorsehen, dass für vollständig korrekte Kennzeichnungen innerhalb einer Multiple-Select-Aufgabe zusätzliche Punkte vergeben werden.

(5) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(6) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde (absolute Bestehensgrenze) oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(7) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 – 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(8) Klausuren für den ersten und den zweiten Prüfungstermin sind von denselben Prüfer*innen zeitgleich zu erarbeiten; der Bewertung beider Klausuren wird derselbe Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt. Die Klausur beim zweiten Prüfungstermin soll das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausur beim ersten Prüfungstermin aufweisen. Es wird per Los darüber entschieden, welche Klausur beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird. Die für die Klausur beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 6 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausur beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(9) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 8 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(10) Mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 finden die Absätze 3 bis 9 keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(11) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.“

9. § 19a Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9“ gestrichen.

11. In § 21 Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „des entsprechenden Bescheids“ ersetzt.

12. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsorganisationssystem“ durch die Wörter „Campusmanagementsystem (BASIS)“ ersetzt.

13. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsorganisationssystem“ durch die Wörter „Campusmanagementsystem (BASIS)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Jede einzelne Bewertung einer Prüfungsleistung, unabhängig ob sie „Bestanden“ oder „Nichtbestanden“ ist, die sich auf das Fortkommen der*des Studierenden auswirkt, stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Widerspruch und anschließend die Klage statthaft.“

15. In § 29 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.“

16. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung oder

Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.“

17. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
18. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

S. Conermann

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Stephan Conermann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22. April 2026 sowie der Entschließung des Rektorats vom 26. Mai 2026.

Bonn, den 7. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

Anhang zu Artikel I Nummer 17

Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Dependency and Slavery Studies“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, K = Kolloquium, P = Praktikum, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Pflichtbereich (70 LP)

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100000	Phenomena of Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency	1/1.	S*, V	Keine	Inhalt Einführung in die verschiedenen Formen von Abhängigkeiten und Sklaverei sowie die hierfür grundlegende Literatur. Überblick über Definitionen. Ziel Überblick über die vielfältigen Formen extremer asymmetrischer Abhängigkeitsverhältnisse. Kritische Auseinandersetzung mit Sekundärliteratur. Vertiefung von Präsentationstechniken und wissenschaftlichem Schreiben in englischer Sprache.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	10
570100100	Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: Methodological Approaches	1/1.	S*	Keine	Inhalt Vermittlung von methodischen Ansätzen in den folgenden drei Bereichen: Textwissenschaften, Materialwissenschaften, Sozialwissenschaften. Übung von quellenkritischem Studium sowie zur Entwicklung von Forschungsfragen und Projekten. Ziel Vertiefung der Kenntnis von methodischen Ansätzen in den oben genannten Bereichen. Fähigkeit Quellen und Daten mittels einer geeigneten Methode auszuwerten. Entwicklung eines Verständnisses für das Potential von Methoden zur Untersuchung sozialer Abhängigkeiten und asymmetrischer Beziehungen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	10

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100200	Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency and Slavery: Theoretical Approaches	1/1.	S*	Keine	Inhalt Vermittlung klassischer und rezenter Theoriebildung mit Bezug zu starken asymmetrischen Abhängigkeiten und Sklaverei in den Textwissenschaften, Materialwissenschaften sowie den empirisch arbeitenden Wissenschaften. Übung von kritischer Rezeption theoretischer Texte. Ziel Fähigkeit theoretische Texte zu rezipieren und theorieunter-mauerte Fragestellungen zur Untersuchung von Abhängigkeiten und asymmetrischen Beziehungen zu entwickeln.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	10
570100300	Dependency and Slavery: Case Studies I	1/2.	S*, S*	Keine	Inhalt Vermittlung konkreter Kontexte von Abhängigkeit und Sklaverei auf der Basis von unterschiedlichem Quellenmaterial. Erarbeitung der Anwendung von Theorien und Methoden auf ausgewählte Fallstudien. Übung zur methodischen, theoretischen und inhaltlichen Konzeption von Forschungsprojekten. Quellenlektüre und Erweiterung der Quellsprachkenntnis in begleiteten Kleingruppen. Ziel Analyse von Fallstudien, Kenntnis von konkreten historischen, geographischen und kulturellen Kontexten von Abhängigkeiten und Sklaverei. Reflexion über mögliche Forschungsfelder und diverses Quellenmaterial. Vertiefung der jeweiligen Quellsprachkenntnis.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100400	Dependency and Slavery in Transcultural Comparison	1/2.	S*, AS*	Keine	Inhalt Vermittlung einer theoretischen und methodologischen Basis <i>der comparative studies</i>. Übungen zu Vergleich von Fallstudien in Gruppenarbeiten. Ziel Vergleichende Analyse von synchronen und diachronen Phänomenen von Abhängigkeit und Sklaverei in verschiedenen kulturellen Kontexten. Fähigkeit zur Reflexion über die Schwierigkeiten des transkulturellen Vergleichs.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	10
570100500	Research Problems and Debates in Dependency and Slavery Studies Today	1/3.	S*, K*	Modul Phenomena of Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency (570100000) Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: Methodological Approaches (570100100) Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency and Slavery: Theoretical Approaches (570100200)	Inhalt Vermittlung aktueller Forschungstendenzen in den Dependency and Slavery Studies. Konzeption und Vorstellung eines eigenen Projektes, woraus die Masterarbeit erwächst. Kritische Diskussion wissenschaftlicher Ansätze. Ziel Kenntnis von und Reflexion zum neuen interdisziplinären Forschungsfeld der Dependency and Slavery Studies. Umsetzung von Theorien und Methoden in eigenen Projekten und Anknüpfung an aktuelle Debatten. Präsentation und Diskussion eigener Forschungsvorhaben.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100600	Dependency and Slavery: Case Studies II	1/3.	S*, S*	Modul Phenomena of Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency (570100000) Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: Methodological Approaches (570100100) Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency and Slavery: Theoretical Approaches (570100200)	Inhalt Vermittlung konkreter Kontexte von Abhängigkeit und Sklaverei auf der Basis von unterschiedlichem Quellenmaterial. Erarbeitung der Anwendung von Theorien und Methoden auf ausgewählte Fallstudien. Übung zur methodischen, theoretischen und inhaltlichen Konzeption von Forschungsprojekten. Quellenlektüre und Erweiterung der Quellsprachkenntnis in begleiteten Kleingruppen. Ziel Analyse von Fallstudien, Kenntnis von konkreten historischen, geographischen und kulturellen Kontexten von Abhängigkeiten und Sklaverei. Reflexion über mögliche Forschungsfelder und diverses Quellenmaterial. Vertiefung der jeweiligen Quellsprachkenntnis.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Masterarbeit (30 LP)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Masterarbeit	6 Monate/ 3.-4.	Keine	60 LP	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Dependency and Slavery Studies“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	Keine	Masterarbeit	30

Wahlpflichtbereich I (10 LP. Es ist ein Modul zu wählen.)

Modul- nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100700	Specialization I	1/2.	S*	Keine	Inhalt Vertiefung der Kenntnisse von Phänomenen von Abhängigkeiten und Sklaverei aus textwissenschaftlicher, materialwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht, bezogen auf kulturelle Besonderheiten oder zeitliche Spezifika. Ziel Vertiefung von Kenntnissen über Konzepte von Abhängigkeiten und Sklaverei in verschiedenen kulturellen und historischen Kontexten. Vertiefung von methodischen und theoretischen Ansätzen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Portfolio	10

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570100800	Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency in Societies Today	1/2.	S*	Keine	Inhalt Studium der starken asymmetrischen Abhängigkeiten und Sklaverei heute Ziel Kritische Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Gesellschaftsstrukturen und Abhängigkeiten in verschiedenen geographischen und kulturellen Kontexten	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Wahlpflichtbereich II (10 LP. Es ist ein Modul zu wählen.)

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
570100900	Specialization II	1/3.	S*	Keine	Inhalt Vertiefung der Kenntnisse von Phänomenen von Abhängigkeiten und Sklaverei aus textwissenschaftlicher, materialwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht, bezogen auf kulturelle Besonderheiten oder zeitliche Spezifika. Ziel Vertiefung von Kenntnissen über Konzepte von Abhängigkeiten und Sklaverei in verschiedenen kulturellen und historischen Kontexten. Vertiefung von methodischen und theoretischen Ansätzen.	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: S: Referat S: Protokoll	Keine	10
570101000	Introduction to Digital Humanities	1/3.	S*	Keine	Inhalt Einführung in Digital Humanities – Einblicke in Digitalisierung, Repräsentation, Archivierung, Aufbereitung, Visualisierung geisteswissenschaftlicher Daten Ziel Grundlegende Kenntnisse in den Kernthemen der Digital Humanities	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Projektarbeit	Keine	10
570101100	Praktikum	1/3.	P*	Keine	Inhalt: Praktische Erfahrung u.a. in: Forschungseinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven etc., Internationalen Organisationen, NGOs, Journalismus, Museen. Ziel: Erlernen beruflicher Schlüsselqualifikationen und Kenntnis (akademischer oder außerakademischer) Berufsfelder.	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Praktikumsbescheinigung	Keine	10

Anhang zu Artikel I Nummer 18

Anlage 2: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Slavery Studies“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, K = Kolloquium, S = Seminar, T = Tutorium
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Pflichtbereich (35 LP)

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101200	Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: An Introduction	1/1.	S*	Keine	Inhalt: Einführung in: das Phänomen Sklaverei bzw. seine verschiedenen Ausprägungen sowie in weitere Formen von starker asymmetrischer Abhängigkeit; die grundlegende Literatur zu Sklaverei und anderen Formen starker asymmetrischer Abhängigkeit. Vermittlung relevanter Methoden, klassischer wie auch rezenter Theoriebildung mit Bezug zu Sklaverei und starken asymmetrischen Abhängigkeiten und wissenschaftlichen Arbeitens. Übung von: Entwicklung von Forschungsfragen und Projekten; kritischer Rezeption theoretischer Texte; Präsentationstechniken und wissenschaftlichem Schreiben in englischer Sprache. Ziel: Kenntnis von und Reflexion über: Formen von Abhängigkeit und Sklaverei zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen geographischen Räumen und Kulturen; grundlegender Literatur zu Sklaverei und starken asymmetrischen Abhängigkeiten Kritische Auseinandersetzung mit Sekundärliteratur. Fähigkeit Quellenmaterial und Daten mittels einer geeigneten Methode auszuwerten. Verständnis und Einordnung von Formen von Abhängigkeiten und Reflexion über zeitliche und kulturelle Spezifika/Unterschiede von Abhängigkeiten. Fähigkeit theoretische Texte zu rezipieren und theorieuntermauerte Fragestellungen zur Untersuchung von Abhängigkeiten und asymmetrischen Beziehungen zu entwickeln	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	15

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101300	Slaveries in Transcultural Comparison	1/1.	S*	Keine	Inhalt: Vermittlung einer theoretischen und methodologischen Basis der comparative studies. Vermittlung von Potential und Herausforderung dieses Ansatzes. Übungen zu Vergleich von Fallstudien in Gruppenarbeiten. Vergleichende Analyse von synchronen und diachronen Phänomenen von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen in verschiedenen kulturellen Kontexten. Ziel: Fähigkeit Phänomene wissenschaftlich adäquat zu vergleichen. Fähigkeit zur Reflexion über Potential sowie Schwierigkeit des transkulturellen Vergleichs.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	5

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101400	Research Problems and Debates in Dependency and Slavery Studies Today	1/2.	S*	Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: An Introduction (570101200) Modul Slavery in Transcultural Comparison (570101300) Modul Slavery: Case Studies – Textwissenschaften (570101600) oder Modul Slavery: Case Studies – Materialwissenschaften (570101700) oder Modul Slavery: Case Studies – Sozialwissenschaften (570101800)	Inhalt: Vermittlung aktueller Forschungstendenzen in den Dependency and Slavery Studies. Kritische Diskussion wissenschaftlicher Ansätze. Ziel: Kenntnis von und Reflexion zum neuen interdisziplinären Forschungsfeld der Dependency and Slavery Studies. Einordnung von aktuellen Forschungsdebatten und Herausforderungen in den Dependency and Slavery Studies. Umsetzung von Theorien und Methoden in eigenen Projekten und Anknüpfung an aktuelle Debatten.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101500	Researching Slavery: Preparation for MA Thesis	1/2.	AS*, K*	Modul Slavery and Other Forms of Strong Asymmetrical Dependency: An Introduction (570101200) Modul Slavery in Transcultural Comparison (570101300) Modul Slavery: Case Studies – Textwissenschaften (570101600) oder Modul Slavery: Case Studies – Materialwissenschaften (570101700) oder Modul Slavery: Case Studies – Sozialwissenschaften (570101800)	Inhalt Vorbereitung der Masterarbeit im angeleiteten Selbststudium Quellenrecherche Literaturrecherche Wissenschaftliches Arbeiten im Hinblick auf eigene Forschungsprojekte/Abschlussarbeiten Ziel: Umsetzung von Theorien und Methoden in eigenen Projekten und Anknüpfung an aktuelle Debatten Erarbeitung eigener Forschungsvorhaben Präsentation und Diskussion eigener Forschungsvorhaben	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: AS: Einreichung des Forschungsstands und Gliederung für die Masterarbeit K: Präsentation des Mastervorhabens	Keine	5

Masterarbeit (15 LP)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Masterarbeit	3 Monate/ 2.	Keine	30 LP	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Slavery Studies“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	Keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich (10 LP. Es ist ein Modul zu wählen.)

Modul- nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101600	Slaveries: Case Studies - Textwissenschaften	1/1.	S*	Keine	Inhalt: Vermittlung konkreter Kontexte von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen auf der Basis von unterschiedlichem textwissenschaftlichen Quellenmaterial. Anwendung von Theorien und Methoden auf ausgewählte Fallstudien. Übung zur methodischen, theoretischen und inhaltlichen Konzeption von Forschungsprojekten. Ziel: Eigenständige, kritische Erschließung von Quellen. Erfahrung in der Konzeption von Forschungsprojekten. Analyse von Fallstudien, Kenntnis von konkreten historischen, geographischen und kulturellen Kontexten von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen. Vertiefung des jeweiligen Forschungsfeldes.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101700	Slaveries: Case Studies - Materialwissenschaften	1/1.	S*, T*	Keine	Inhalt: Vermittlung konkreter Kontexte von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen auf der Basis von unterschiedlichem materialwissenschaftlichem Quellenmaterial. Anwendung von Theorien und Methoden auf ausgewählte Fallstudien. Übung zur methodischen, theoretischen und inhaltlichen Konzeption von Forschungsprojekten. Ziel: Eigenständige, kritische Erschließung von Quellen. Erfahrung in der Konzeption von Forschungsprojekten. Analyse von Fallstudien, Kenntnis von konkreten historischen, geographischen und kulturellen Kontexten von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen. Vertiefung des jeweiligen Forschungsfeldes.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
570101800	Slaveries: Case Studies - Sozialwissenschaften	1/1.	S*, T*	Keine	Inhalt: Vermittlung konkreter Kontexte von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen auf der Basis von unterschiedlichem Datenmaterial. Anwendung von Theorien und Methoden auf ausgewählte Fallstudien. Übung zur methodischen, theoretischen und inhaltlichen Konzeption von Forschungsprojekten. Ziel: Eigenständige, kritische Erschließung von Quellen. Erfahrung in der Konzeption von Forschungsprojekten. Analyse von Fallstudien, Kenntnis von konkreten historischen, geographischen und kulturellen Kontexten von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Phänomenen. Vertiefung des jeweiligen Forschungsfeldes.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	10